

Think-1st Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Allen Leistungen von Think-1st liegen nachfolgende Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit, soweit sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Think-1st entgegenstehen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag zwischen Think-1st und dem Vertragspartner kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner ein Angebot von Think-1st innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots mindestens in Textform angenommen oder wenn Think-1st einen vom Vertragspartner erteilten Auftrag mindestens in Textform bestätigt hat.
2. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

§ 3 Leistungspflichten

1. Der Vertragspartner hat Think-1st alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen, Unterlagen und vorbereitende Tätigkeiten vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen bzw. auszuführen und von sich aus auf alle Umstände hinzuweisen, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein könnten.
2. Ist die Abnahme der von Think-1st zu erbringenden Leistung aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund zum vereinbarten Termin nicht möglich, behält sich Think-1st unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 50 % des nicht in Anspruch genommenen Umsatzvolumens einschließlich Umsatzsteuer zu verlangen. Der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens steht dem Vertragspartner frei. Etwaige Überzahlungen werden dem Vertragspartner erstattet. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn Think-1st das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hat.
3. Für infolge einer Pflichtverletzung des Vertragspartners bei Durchführung einer Vertragsleistung eintretende Verzögerungen behält sich Think-1st vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Tage-/Stundensatz abzurechnen.
4. Think-1st ist berechtigt, die Ausführung der ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Alle von Think-1st in Angeboten, Preislisten usw. genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Think-1st ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat Think-1st das Recht, die weitere Ausführung des Vertrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
3. Ergeben sich während der Durchführung des Vertrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.
4. Zahlungen erfolgen nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung festgestellten Zahlungsbedingungen. Sollten dort Zahlungsbedingungen nicht genannt sein, sind Rechnungen fällig innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang.
5. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt ist der Vertragspartner zur Zahlung von pauschalen Mahnkosten i.H.v. 3,50 EUR verpflichtet. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden niedriger ist.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht und/oder eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der Think-1st sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Entstehen bei Durchführung des Vertrages Ergebnisse, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt Think-1st, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Vertragspartner ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Voraussetzung ist der vollständige Ausgleich der vertraglich geschuldeten Vergütung.
2. Der Vertragspartner darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Ist Gegenstand der vertraglichen Beziehungen die Lieferung von Waren, behält sich Think-1st das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo soweit Think-1st Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Vertragspartner Think-1st unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, tritt jedoch jetzt bereits alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrages bzw. Saldos der laufenden Rechnung inklusive Umsatzsteuer an Think-1st ab, die diese Abtretung annimmt. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner befugt. Die Befugnis der Think-1st, die Forderungen einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Think-1st verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, kann Think-1st verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben auf erstes Anfordern unterbreitet sowie die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Think-1st verpflichtet sich, die vorbezeichneten Sicherheiten insoweit auf Verlangen des

Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

2. Soweit Think-1st Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass Think-1st keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Vertragspartners liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.
3. Anderenfalls bleibt Think-1st bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Think-1st durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Unter der Voraussetzung, dass die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, ernsthaft abgelehnt oder nicht fristgemäß vorgenommen wird, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
4. Beanstandungen sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache Think-1st schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Think-1st das Vorliegen eines Mangels nicht zu vertreten hat sowie bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.
6. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.
7. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, Think-1st hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Think-1st nur, wenn Think-1st, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im übrigen wird die Haftung der Think-1st auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 1.500.000,00 EUR für Personenschäden
 - 500.000,00 EUR für sonstige Schäden.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Think-1st oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Think-1st beruhen
 - Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
4. Soweit Schadenersatzansprüche gegen Think-1st ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Think-1st-Mitarbeiter.
5. Die Rechte des Vertragspartners aus Gewährleistungsrechten nach § 7 bleiben unberührt.

6. Jegliche Haftung für Schäden aller Art ist ausgeschlossen, wenn diese im Zusammenhang steht mit fehlender oder fehlerhafter Sicherung von Daten und Programmen. Dabei hat der Vertragspartner den Nachweis zu führen, dass von ihm eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt wurde.
7. Auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Think-1st werden die Gewährleistungsarbeiten am Aufstellungsort der Geräte ausgeführt. Der Vertragspartner wird in diesem Falle die Anfahrtskosten der Wartungstechniker übernehmen.
8. Der Vertragspartner trägt die Kosten einer Untersuchung, die aufgrund einer unbegründeten Mängelrüge für Think-1st entstanden sind.

§ 10 Lieferzeit-/Reparaturzeitangaben

1. Etwaige Lieferzeit- und/oder Reparaturzeitangaben sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
2. Verzögerungen, die auf Versorgungsprobleme durch die Lieferanten zurückzuführen sind, sind von Think-1st in keinem Falle zu vertreten.

§ 11 Geheimhaltung, Datennutzung/-schutz

1. Think-1st wird keinerlei Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Vertragspartner und den Vertragsinhalt beziehen, ohne Zustimmung offenbaren, ausnutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind
 - a. die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch Think-1st;
 - b. Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers;
 - c. Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
 - d. gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.
2. Think-1st kann von den überlassenen schriftlichen Unterlagen Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. Think-1st speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Vertragspartners zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch Think-1st gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt das, was in wirtschaftlicher Hinsicht der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist; § 306 Abs. 2 BGB wird insoweit abbedungen. Gleiches gilt in Fällen einer Regelungslücke.